



INFORMATIONEN ZUM STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT JULI 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Faktor Arbeit verteuert sich in Deutschland kontinuierlich. Hierzu trägt auch bei, dass in erheblichem Umfang Warte- oder Bereitschaftszeiten zu vergüten sind. Für Ärzte, Feuerwehrleute und ähnliche Berufsgruppen sind in der Vergangenheit entsprechende Urteile ergangen. Mit Entscheidung vom 24.06.2021 hat das Bundesarbeitsgericht im Fall einer Betreuungskraft in einem Privathaushalt entschieden, dass diese auch für Bereitschaftsstunden Anspruch auf Bezahlung des gesetzlichen Mindestlohns hat. Im Urteilsfall wohnte eine bulgarische Pflegerin im Haushalt einer 90-jährigen Betreuungsperson und wurde lediglich für 30 Wochenstunden vergütet. Zur Feststellung der tatsächlichen Arbeitszeit wurde die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen. Diese hatte sich im ersten Instanzenweg übrigens der Auffassung der Klägerin angeschlossen, dass diese einschließlich der Bereitschaftszeiten eine Arbeitszeit von 21 Stunden kalendertäglich hatte. Diese arbeitsgerichtliche Rechtsprechung hat über die entschiedenen Fälle hinaus Bedeutung. Sofern nämlich Arbeitsverhältnisse nicht im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst werden, suchen Arbeitnehmer häufig nach Möglichkeiten, ihren Arbeitgeber auf Zahlungen zu verklagen, etwa wegen nicht genommener Urlaubstage oder nicht vergüteter Über- oder Bereitschaftsstunden oder bisher unbezahlter Reisezeiten. Daher sollten Sie prüfen, ob diesbezügliche Risiken in Ihrem Betrieb schlummern.

Vorsicht bei Bürgschaften

Schon immer war es gefährlich, für die Verbindlichkeiten eines Dritten zu bürgen, auch für Bankbürgschaften, die man für die „eigene“ GmbH abgibt. Wenn dies jedoch notwendig wird, sollten Sie immer darauf achten, dass sich die Bürgschaft nur auf den **konkreten Kredit** bezieht und von der Bank nicht für zukünftige weitere Kredite oder die Überziehung des Geschäftskontos genutzt werden kann. Entsprechende Bürgschaftserklärungen sollten daher nicht voreilig unterzeichnet, sondern ggf. durch einen Fachmann geprüft werden.

Einladung zur Gesellschafterversammlung

Sowohl zu ordentlichen als auch zu außerordentlichen Gesellschafterversammlungen einer GmbH ist fristgemäß einzuladen. Häufig ergeben sich die Einladungsfristen aus besonderen Regelungen der Satzung. Aber auch bei „dringenden“ Versammlungen muss allen Gesellschaftern die Möglichkeit gegeben werden, an der Veranstaltung teilzunehmen, insbesondere, wenn sie zur Gesellschafterversammlung über eine weite Strecke anreisen müssen und möglicherweise coronabedingte Einschränkungen zu beachten sind. Wichtig ist jedoch, dass nicht nur die Einladung, sondern auch die **Tagesordnung** rechtzeitig verschickt wird.

Nach Ansicht des LG Stuttgart kann eine Frist von 11 Tagen zu kurz sein. Ein Gesellschafter, der über eine größere Distanz anreisen muss, hat in solchen Fällen einen Anspruch darauf, dass die Versammlung verschoben wird. Um das Risiko zu vermeiden, dass Beschlüsse der Gesellschafterversammlung später angefochten und unwirksam werden, sollte eine Gesellschafterversammlung ggf. verschoben werden, wenn dies von einem Gesellschafter gewünscht wird.

Übernahme von Verwarnungsgeldern

Sofern Verwarnungsgelder wegen Verkehrsverstößen direkt gegen den Arbeitgeber festgesetzt werden, hat er einen Regressanspruch gegen seinen Arbeitnehmer. Verzichtet er hierauf, sehen Finanzverwaltung und Rentenversicherung hierin steuer- und beitragspflichtigen Arbeitslohn. Dies bedeutet, dass für die Übernahme von Buß- und Verwarnungsgeldern Lohnsteuer und Sozialversicherung anfällt. Etwas anderes könnte gelten, wenn sich im Nachhinein nicht mehr feststellen lässt, wer den Verkehrsverstoß begangen hat bzw. der vermutete Fahrer den Verstoß bestreitet.

Offene Ladenkasse

Die Anforderungen an elektronische Kassen werden immer höher. Sie müssen u. a. manipulationsicher

sein und die Kassendaten müssen dauerhaft und unveränderbar gespeichert werden. Ob Ihre Ladenkasse den aktuellen gesetzlichen Anforderungen entspricht, kann Ihnen der Verkäufer bzw. Hersteller bestätigen. Allerdings gibt es keine Verpflichtung, eine elektronische Kasse zu besitzen. Nach wie vor ist die sog. „offene Ladenkasse“ zulässig. In diesen Fällen ist allerdings – ebenfalls revisionssicher – ein Kassenbuch zu führen, in dem alle Einnahmen und Ausgaben zeitnah, einzeln und vollständig einzutragen sind. Ist eine Einzelaufzeichnung der Einnahmen nicht möglich, weil eine Vielzahl von Waren bar verkauft wird (z. B. Eisverkauf), so müssen die Einnahmen täglich durch einen „Kassensturz“ festgestellt werden. Hierzu ist der Kassenbestand am Ende des Geschäftstags zu zählen. Hiervon sind Anfangsbestände (Wechselgeld) und bar getätigte Ausgaben abzuziehen und so die baren Betriebseinnahmen zu ermitteln. Daher ist es auch nicht möglich, Eintragungen im Kassenbuch **nachträglich** vorzunehmen. Das Kassenbuch ist grundsätzlich täglich zu führen. Nachträgliche Eintragungen von Betriebseinnahmen oder Betriebsausgaben führen dazu, dass das Kassenbuch vom Finanzamt als nicht ordnungsgemäß angesehen werden kann.

Spekulationssteuer nach Zwangsversteigerung

Werden Gebäude im Privatvermögen innerhalb von 10 Jahren nach dem Erwerb wieder veräußert, gilt dieser Vorgang als privates Veräußerungsgeschäft und ein hierbei erzielter Gewinn unterliegt als sog. „Spekulationsgewinn“ der Einkommensteuer. Der Steuersatz richtet sich dabei nach der Höhe der übrigen Einkünfte. Ein solches Spekulationsgeschäft liegt nach einem aktuellen Urteil des FG Düsseldorf (Az. 2 K 2220/20 E) auch dann vor, wenn die Veräußerung der fraglichen Grundstücke nicht freiwillig, sondern im Rahmen einer Zwangsversteigerung erfolgte.

Grundstücksübertragung auf Kinder

Zur Ermittlung der Erbschaftsteuer werden Zuwendungen eines 10 Jahres Zeitraums zusammengerechnet. Dies bedeutet im Erbschaftsfall, dass das Finanzamt neben der Erbschaft auch Zuwendungen des Erblassers aus den letzten 10 Jahren der Steuer unterwirft. Unter diesem Gesichtspunkt kann es

empfehlenswert sein, bei hohem Vermögen schon frühzeitig mit der Vermögensübertragung zu beginnen. Werden Immobilien auf Kinder übertragen, kann es nachteilig sein, wenn diese vor einer Schenkung noch aufwendig renoviert werden. Das Finanzamt unterstellt in diesen Fällen nämlich, dass schon zum Zeitpunkt der Instandhaltung keine Gewinnerzielungsabsicht mehr bestand, insbesondere, wenn das Haus oder die Wohnung anschließend von den Kindern selbst genutzt wird. Daher sollten Vermögensübertragungen im Immobilienbereich langfristig geplant werden.

Private Nutzung von GmbH-Eigentum

Darf der Gesellschafter Vermögen der GmbH unentgeltlich nutzen, so liegt darin eine verdeckte Gewinnausschüttung. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn eine der Gesellschaft gehörende Ferienwohnung den Gesellschaftern mietfrei zur Verfügung steht. Auf den Umfang der tatsächlichen Nutzung kommt es nicht an. Erst kürzlich hat das Hessische Finanzgericht (Az. 9 K 2266/17) entschieden, dass es für die Annahme einer verdeckten Gewinnausschüttung bereits ausreicht, wenn der Gesellschafter die Immobilie unentgeltlich nutzen könne. Auf den Umfang der tatsächlichen Nutzung soll es nicht ankommen. Bereits im Jahr 2003 hat das Niedersächsische Finanzgericht ähnlich geurteilt. Im Urteilsfall ging es um eine Ferienimmobilie, bei der allein die theoretische Benutzungsmöglichkeit durch die Gesellschafter für eine verdeckte Gewinnausschüttung ausreichte. Ähnlich wie beim Firmen-PKW kommt es auf den Umfang der Privatnutzung nicht an. Durch einfache Vertragsgestaltungen (Nutzungsverbote, Mietverträge mit gemindertem Mietzins usw.) können jedoch größere steuerliche Nachteile vermieden werden. Gerne beraten wir Sie hierzu.

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.07.2021	10.08.2021
Umsatzsteuer	12.07.2021	10.08.2021
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (Überweisung)	15.07.2021	19.08.2021
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (bei Zahlung durch Scheck)	10.07.2021	16.08.2021
Sozialversicherung	28.07.2021	25.08.2021

Herausgeber:

WSR STEUERKANZLEIEN ANKLAM • FELDBERG • NEUSTRELITZ • TETEROW

Redaktion: StB Günter J. Stolz 17235 Neustrelitz, Marienstr. 7 Tel.: 03981/24670 Mail: stolz@steuer-beratung.de

Die Inhalte dieser Information wurden durch uns sorgfältig recherchiert. Aus Platzgründen müssen wir uns jedoch auf das Wesentliche beschränken. Für Irrtümer und Druckfehler können wir keine Haftung übernehmen. Wir stehen Ihnen jedoch gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Die Weitergabe und Vervielfältigung unserer Texte ist mit Quellenangabe gestattet. Sie finden diese und weitere Informationen auf unserer Homepage unter www.steuer-beratung.de.